VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG vom 16.06.2023

Berlin, 27. Juli 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO2-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: *2030plus.vku.de.*

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG der Bundesnetzagentur Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die mit dem Festlegungsverfahren weitergeführte Ausgestaltung des § 14a EnWG hat besondere Relevanz für VKU-Mitgliedsunternehmen in ihrer Rolle als Verteilnetzbetreiber, Lieferanten und Messstellenbetreiber.

Das festzulegende Modell soll der Integration von flexiblen Verbrauchern wie Elektromobilen, Wärmepumpen und Batteriespeichern dienen, die in kurzer Zeit und großer Anzahl in die Niederspannungsnetze drängen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass bis 2030 mindestens 15 Millionen Elektrofahrzeuge zugelassen sind und ab 2024 jährlich mindestens 500.000 Wärmepumpen neu installiert werden können.

Wesentliche Positionen des VKU in Kürze

Mit der vorliegenden Fassung wurde der Nutzen des Zielmodells gemäß § 14a EnWG alleinig auf den Zweck eines zeitnahen Netzanschlusses steuerbarer Verbrauchseinrichtungen reduziert. Ungeachtet der diesbezüglichen Verbesserungspotenziale (siehe Anlage), führt die vorgesehene uneingeschränkte Pflicht zur Berücksichtigung wiederholt notwendiger Steuerungsmaßnahmen gemäß § 14a EnWG in der Netzausbauplanung dazu, dass zunächst in Intelligenz und parallel und uneingeschränkt in Kupfer investiert werden muss. Hier ist die Verhältnismäßigkeit auch im Vergleich mit der Integration von Erneuerbaren Energien zu hinterfragen. Trotzdem das Erneuerbare-Energien-Gesetz der hohen Bedeutung der Errichtung und des Betriebs dieser Anlagen Rechnung trägt (vgl. § 2 EEG), können Netzbetreiber für einen bedarfsgerechten, wirtschaftlich zumutbaren Netzausbau den Berechnungen für ihre Netzplanung eine gewisse Spitzenkappung zu Grunde legen (vgl. § 11 Abs. 2 EnWG). Eine vergleichbare Regelung erscheint für die Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und für die Planung und den Betrieb der Niederspannungsnetze im Mindesten prüfenswert. Andernfalls werden die Niederspannungsnetze für das letzte Kilowatt ausgebaut („Kupferplatte“); gleichzeitig profitierten 14a-Kunden dauerhaft von reduzierten Netzentgelten in Netzen, die (perspektivisch) keinen Steuerungsbedarf gem. § 14a EnWG haben.

Im Folgenden werden die wesentlichen VKU-Positionen in Kürze dargestellt.

- **Netzorientierte Wirkung sicherstellen:** Die über eine Steuerung gemäß § 14a EnWG angestrebte, netzorientierte Wirkung dient vordergründig der

zeitnahen Netzintegration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und darf nicht an anderer Stelle im Festlegungsentwurf abgeschwächt werden. Insbesondere zu nennen sind hier die Erhöhung des jederzeit, also auch im Steuerungsfall zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezugs einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung auf 4,2 kW und die zeitliche Beschränkung der präventiven, statischen Steuerung auf max. zwei Stunden pro Tag. Der Steuerungsumfang sollte nach Auffassung des VKU nicht zahlenmäßig beschränkt werden. Hier ist das netztechnische Erfordernis ausschlaggebend.

Aus dem fehlenden Bilanzausgleich im Entwurf erwachsen potenziell hohe Bilanzierungsrisiken für Lieferanten, die sich in hohen Ausgleisenergiekosten niederschlagen. Dieses Risiko müssten Lieferanten über hohe Risikoaufschläge für die Belieferung steuerbarer Verbraucher berücksichtigen. Eine politisch gewollte breite Marktdiffusion von E-Mobilität und Wärmepumpen wäre dadurch erschwert. Daher sollte entweder die SLP-Bilanzierung beibehalten und Differenzmengen infolge der netzdienlichen Schaltung nach dieser Festlegung über die Mehr-/Mindermengenabrechnung erfasst werden oder die 2-Stunden Regel beibehalten werden, um das Risiko ausufernder Ausgleichsenergiekosten durch das kleinere Zeitfenster in einem vertretbaren Umfang zu halten. Zudem sollte die vorgesehene sofortige, ausnahmslose Anschlusspflicht des Netzbetreibers für steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in besonderen Fällen ausgesetzt werden können.

- **Teilnahmepflicht bei 3,7 kW beibehalten und jederzeit zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug nach Technologie differenzieren:** Wie im Eckpunktepapier vom 24.11.2022 aus der 1. Konsultation sollten alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ab einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 3,7 kW zur Teilnahme verpflichtet werden, nicht erst wie nun vorgesehen ab 4,2 kW.

  Der jederzeit zu gewährende netzwirksame Leistungsbezug einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung sollte mit Blick auf technische Gegebenheiten und etwaige Komforteinbußen auch technologiespezifisch festgelegt werden.

- **Individuelle Vereinbarung:** Die massengeschäftstaugliche Abwicklung der Festlegungsvorgaben sollte gewährleistet werden. Hierzu gehört auch der möglichst aufwandsarme Vertragsschluss. Vor dem Hintergrund der Teilnahmepflicht für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen am Instrument nach § 14a EnWG ab einer bestimmten Leistungsgrenze sollte anstelle eines Austausches expliziter Willenserklärungen die Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung das Zustandekommen eines

Rechtsverhältnisses zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher – idealerweise unmittelbar durch Festlegung – bewirken.

- **Umsetzung der statischen bzw. netzorientierten Steuerung ab 01.01.2024:** Es ist vorgesehen, dass die Festlegung ab 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt soll bei Bedarf die statische bzw. netzorientierte Steuerung gemäß der vorliegenden Festlegung zur Anwendung kommen. Laut Festlegung sollen bis 1. Oktober 2024 Entwürfe für relevante Vorgaben zur Umsetzung beider BNetzA-Festlegungen (z. B. Gleichzeitigkeitsfaktor, Mustervertrag) vorgelegt werden. Massengeschäftstaugliche Standardvorgaben sind unseres Erachtens jedoch vor der Anwendung festzulegen. Die Umsetzungsfristen sollten entsprechend zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Stellungnahme

Siehe Anlage: 230727_Anlage VKU-SN_BK6-22-300_Formblatt

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]